

Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen im Ev.-luth. Kirchenkreis Neustadt- Wunstorf

I. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1. Ergänzungszuweisungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Kirchenkreises grundsätzlich nur für Baumaßnahmen an Gebäuden bewilligt werden, die nach den von den Regionen erarbeiteten Gebäudekonzepten (s. Anlage 6 der Finanzsatzung) zum unmittelbaren **Kernbedarf für die kirchliche Arbeit** gehören. Dem Kernbedarf sind zuzuordnen:
 - Kirchen und anerkannte Kapellen
 - Gemeindehäuser im Rahmen der zulässigen Höchstflächen
 - im Rahmen der Stellenplanung notwendig vorzuhaltende Pfarrhäuser oder Pfarrdienstwohnungen
2. Ergänzungszuweisungen werden nachrangig bewilligt. Eigenmittel sind im örtlich möglichen Umfang einzusetzen. In besonders nachzuweisenden Härtefällen kann im Einzelfall ganz oder teilweise von einer Eigenbeteiligung abgesehen werden.

II. Besondere Bewilligungsgrundsätze

1. Die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung setzt grundsätzlich voraus:
 - a) die anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme übersteigen 1.000 €
 - b) die Maßnahme ist in eine der folgenden Dringlichkeitsstufen eingestuft:

Dringlichkeitsstufe I:	Unfall-/Einsturzgefahr
Dringlichkeitsstufe II:	Vorbeugung, Substanzsicherung
Dringlichkeitsstufe III:	laufende Bauunterhaltung
Dringlichkeitsstufe IV:	wünschenswerte Maßnahmen
Außerdem:	Maßnahmen zur Energieeinsparung
2. Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können Ergänzungszuweisungen bis auf weiteres grundsätzlich **nur für Maßnahmen der Dringlichkeitsstufen I bis zur Höhe von 80 v.H. und der Dringlichkeitsstufe II bis zur Höhe von 60 v.H.** der entstehenden anerkannten Gesamtkosten bewilligt werden.
3. Für notwendige Instandsetzungen und Sanierungsmaßnahmen an und in vorzuhaltenden Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen, insbesondere auf Grund eines Pfarrstellenwechsels, können Ergänzungszuweisungen bis zur Höhe von 100 v. H. der anerkannten Gesamtkosten der Baumaßnahme bewilligt werden.

4. Werden Ergänzungszuweisungen für Maßnahmen an oder in Gemeindehäusern oder Gemeinderäumen beantragt, deren Gemeindeflächen die von der Landeskirche festgelegten Höchstgrenzen übersteigen, so werden bei der Bewilligung der Ergänzungszuweisung nur die zulässigen Höchstflächen berücksichtigt.
5. Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen an Orgeln, Glocken, Läutemaschinen, Turmuhranlagen sowie für die Inneninstandsetzungen von Kirchen und Kapellen können grundsätzlich nicht gewährt werden.
6. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ergänzungszuweisungen auch für **besonders innovative und modellhafte Maßnahmen, z. B. An-, Um- und Ersatzbauten**, bewilligt werden, die zu einer Verringerung der Kosten der Bauunterhaltung und der Gebäudebewirtschaftung führen.
7. Nachträglich zur Finanzierung hinzutretende Zuschüsse und Zuwendungen Dritter oder sonstige Mittel (z.B. Spenden) werden entsprechend der Beteiligung des Kirchenkreises auf die Ergänzungszuweisung angerechnet.
8. Bewilligte Bauergänzungszuweisungen stehen grundsätzlich bis zum 31.12. des auf die Bewilligung folgenden Jahres zur Verfügung. In die schriftlichen Bescheide ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Über eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kirchenkreisvorstand.

III. Antragsverfahren

1. Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen sind vor der Vergabe von Aufträgen schriftlich beim Kirchenkreisvorstand zu stellen.
2. In dringenden Fällen kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn durch den Kirchenkreisvorstand genehmigt werden. Diese Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.
3. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - a) ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan
 - b) Angebote /Kostenvoranschläge:
 - Bei Maßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu 4.999 € ist mindestens ein Angebot /Kostenvoranschlag,
 - bei voraussichtlichen Kosten von 5.000 € bis 29.999 € sind mindestens drei Angebote /Kostenvoranschläge einzuholen.
 - Bei zu erwartenden Gesamtkosten ab 30.000 € ist eine Ausschreibung unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen durchzuführen. Eine qualifizierte Kostenschätzung ist dem Antrag beizufügen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen.

IV. Änderungen und Ergänzungen

Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, über Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien zu beschließen, soweit geänderte / ergänzte Rechtsvorschriften der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers oder anderer Stellen bzw. sonstige Gründe dieses notwendig machen.

Wunstorf, den

Die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

(Fred Norra)
Vorsitzender